

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 04.05.2007
Dezernat VI	Amt FB 62	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0136/07**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.05.2007	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.05.2007	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.06.2007	öffentlich
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich

**Thema:**

***Möglichkeiten zur Refinanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen durch Beiträge vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht (Beendigung der Maßnahme)***

Im Regelfall erfolgt die Refinanzierung der straßenbaulichen Maßnahmen in den Siedlungsstraßen - dort wird in der Regel der gesamte vorhandene Verkehrsraum grundhaft ausgebaut - in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren nach Beendigung der Baumaßnahmen (Legung der Schlussrechnung). Dieser Zeitablauf ergibt sich aus der Haushaltsplanung, wobei durch das Tiefbauamt die Ausgaben für straßenbauliche Maßnahmen eingestellt werden und zu gleich im übernächsten Jahr die Einstellung der Einnahmen aus Beiträgen erfolgt (z. B. Ausgaben in 2007 – Einnahmen in 2009). Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch Planungsunsicherheiten (Verschiebung der Baumaßnahmen in das Folgejahr, Bauverzögerung durch Witterungseinflüsse u.a.) und notwendigen Zeiten für die Vorbereitung der Erhebung von Beiträgen (Ermittlung der Beitragspflichtigen, Aufteilung der Schlussrechnung, Ermittlung der Sachlage der Grundstückssituation, Vorankündigung der Erhebung ca. ein Vierteljahr vor der Bescheidung) eine Einstellung der Einnahmen in das Folgejahr nicht der Praxis entsprechen.

Diese Verfahrensweise kann auf die straßenbaulichen Maßnahmen der Baubezirke nicht angewendet werden, da dort in der Regel nur Teillängen und/oder Teileinrichtungen von den straßenbaulichen Maßnahmen betroffen sind. Dadurch kommt es zu dem Umstand, dass Verkehrsanlagen nicht abgerechnet werden können, da sie noch nicht in der Gesamtheit verbessert wurden. Was aber nach dem sachsen-anhaltinischen Beitragsrecht für die Durchführung einer Beitragserhebung erforderlich ist.

Abweichend zum Regelfall gibt es noch folgende alternative Refinanzierungsmöglichkeiten:

- Vorausleistungserhebung

Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich, wenn mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist und der Abschluss der Maßnahme innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheide erfolgt.

Weiterhin erfordert eine vorzeitige Refinanzierung im Wege der Erhebung von Vorausleistungen einen doppelten Aufwand, da nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht eine Endbescheidung erfolgen muss. Der Aufwand ist bei beiden Bescheidungen gleich hoch.

Es ist somit im Einzelfall abzuwägen, ob eine Vorausleistungserhebung den doppelten Verwaltungsaufwand lohnt. Generell ist eine vorzeitige Refinanzierung angeraten bei Baumaßnahmen mit einem hohen Investitionsaufwand (z. B. Ausbau der Brenneckestraße, dort erfolgte eine Erhebung von Vorausleistungen, Gesamtbeiträge in Höhe von ca. 450 TEUR).

- Ablösevereinbarungen

Weiterhin gibt es noch die Möglichkeit für die später Beitragspflichtigen die Beitragsschuld vor Beendigung der Baumaßnahmen abzulösen. Dazu ist es aber erforderlich, dass der später Beitragspflichtige eine sogenannte Ablösevereinbarung mit der Stadt wünscht.

In den zu den geplanten grundhaften straßenbaulichen Maßnahme in Anliegerstraßen (Siedlungsstraßen) durchgeführten Bürgerinformationsveranstaltungen wird generell auf diese Möglichkeit hingewiesen.

- Abschnittsbildung und/oder Kostenspaltung

Da nach dem Ausbaubeitragrecht in Sachsen-Anhalt nur Verkehrsanlagen abgerechnet werden können, die in ihrer Gesamtheit (Länge und vorhandene Teileinrichtungen) verbessert oder erneuert wurden, sind auch Kosten, die in Teillängen oder Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehbahn, Radbahn, Beleuchtung) entstanden sind, solange vorzuhalten bis eine gesamtheitliche Verbesserung bzw. Erneuerung der Verkehrsanlage erfolgt ist.

Abweichend hiervon können unter bestimmten Voraussetzungen schon verbesserte Abschnitte von Verkehrsanlagen oder auch verbesserte Teileinrichtungen abgerechnet werden, bevor die gesamte Verkehrsanlage verbessert wurde.

Bei der Bildung von Abschnitten ist ein Beschluss des StBV-Ausschusses erforderlich und es sind insbesondere die Grundsätze des Willkürverbotes zu beachten, damit es z. B. nicht zu einer Beitragsverschiebung zu Lasten eines anderen Abschnittes kommt. Für die Abrechnung von Teileinrichtungen durch Kostenspaltung ist dabei deren gesamtheitliche Verbesserung und ein Kostenspaltungsbeschluss durch den StBV-Ausschuss erforderlich. Weiterhin sollte jeweils der erhöhte Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den erzielbaren Einnahmen stehen. Zur Zeit wird eine Drucksache vorbereitet, um durchgeführte straßenbauliche Maßnahmen in der Liebknechtstraße von Beimsstraße bis Westring im Wege der Kostenspaltung zu refinanzieren. Weitere Maßnahmen und Verkehrsanlagen werden derzeit geprüft, ob dort auch eine vorzeitige Refinanzierung realisierbar ist. Insofern wurde bei zwei Verkehrsanlagen „Bodestraße“ und „Am Hopfengarten“ festgestellt, dass beitragsfähige straßenbauliche Maßnahmen durchgeführt wurden, aber weder eine Abschnittsbildung bzw. eine Kostenspaltung möglich sind. Für beide Verkehrsanlagen sind die Aufwendungen solange vorzuhalten, bis die Voraussetzungen für eine ganzheitliche bzw. abschnittsweise Abrechnung gegeben sind.

Für die frühzeitige Realisierung der Beitragserhebung ist eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern unabdingbar. Insbesondere bei der zeitnahen Zuarbeit der geprüften Schlussrechnungen und der anschließenden Abstimmung bezüglich der Aufteilung der Schlussrechnung auf die einzelnen Teileinrichtungen. Je nach Ausführungsfristen im Einzelnen können die Schlussrechnungen der bauausführenden Firmen später eingehen. Auf Grund der in der VOB/B vertraglich enthaltenen Ausschlussklauseln bezüglich nachträglicher Geltendmachung von Vergütungen werden Schlussrechnungen von den einzelnen bauausführenden Firmen darüber hinaus oft auch relativ spät der Bauverwaltung zur Prüfung und Bearbeitung eingereicht.

Marx  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr